



Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Windsheim (BGS-WAS)

Vom 29. März 2005

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Windsheim vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 09. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung und vollständige Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, für Hausanschlüsse mit Dimensionen bis DN-50 nach Einheitssätzen zu erstatten, und zwar

1. Verlegung mit Gasanschlußleitung im gemeinsamen Rohrgraben <u>einschließlich</u> Tiefbauarbeiten

	<u>€/netto</u>	€/brutto
Sockelbetrag	240,00	278,40
Preis pro lfd. Meter	50,00	58,00

2. Verlegung mit Gasanschluß im gemeinsamen Rohrgraben ohne Tiefbauarbeiten

	<u>€/netto</u>	€/brutto
Sockelbetrag	240,00	278,40
Preis pro lfd. Meter	2,00	2,32

₩Einzelverlegung mit Tiefbauarbeiten

	<u>€/netto</u>	<u>€/brut</u> to
Sockelbetrag	240,00	278,40
Preis pro lfd. Meter	75,00	87,00

4. Einzelverlegung ohne Tiefbauarbeiten

	<u>€/netto</u>	<u>€/brutto</u>
Sockelbetrag	240,00	278,40
Preis pro lfd. Meter	2,00	2,32

Nicht von den Stadtwerken zu vertretende Mehrkosten werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet (z. B. Beseitigung von Altlasten oder unterirdischen Bauwerken).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Bad Windsheim, 29. März 2005

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Gerhard Gerhäuser Zweiter Bürgermeister

<u>Bekanntmachung</u>

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Windsheim (BGS-WAS)

Vom 29. März 2005

beschlossen.

Die Satzung tritt am 1. April 2005 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 29. März 2005 STADT BAD WINDSHEIM

Gerhäuser

i. V.

Zweiter/Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

Vierten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Windsheim (BGS-WAS)

Vom 29. März 2005

erfolgte am 29. März 2005.

Ausgehängt am: 29. März 2005 Abgenommen am: 4. April 2005

Bad Windsheim, 29. März 2005 STADT BAD WINDSHEIM

Hofmann

Verwaltungsamtmann